



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

KIRCHBERG
KIRCHDORFER STRAßE
KIRCHBERG I. WALD
REGEN

Bl.
Nr. 10

§

4.

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄßt DIE GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD FOLGENDE, DURCH DAS LANDRATSAMT REGEN AM 09.03.01 (AZ. § 220-K00) GENEHMIGTE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄß DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 31.08.2000 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH § 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE INNENBEREICHS EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

AUF DEN EINBEZOGENEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG. DIE ENTSTEHENDEN ORTSRÄNDER SIND AUF DEN JEWELIGEN BAUGRUNDSTÜCKEN DURCH EINE AUSREICHEND DICHTER, AUSSCHLIEßLICH MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORGENOMMENE BEPFLANZUNG EINZUGRÜNEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN.

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE KIRCHBERG I. WALD, DEN 14. März 2001

.....
WENIG, 1. BÜRGERMEISTER